

TOP 23

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 20

Abg. Möhrmann (SPD)

Scheitert Entsorgung illegaler Altreifenlager durch die Gewerbeaufsicht an fehlenden Haushaltsmitteln?

Vorbemerkungen:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und unterliegen in Niedersachsen der Immissionsschutz- und abfallrechtlichen Überwachung durch die zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Illegale Altreifenlager können mit erheblichen Entsorgungskosten verbunden sein, die die öffentliche Hand belasten, wenn es ihr nicht gelingt, einen verantwortlichen Störer zur Kostentragung heranzuziehen und sie die Abfälle im Wege der Ersatzvornahme entsorgen muss.

Ist die Vollstreckung einer gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme im Wege einer Ersatzvornahme erforderlich, werden die Haushaltsmittel bei Kapitel 1506 Titel 547 10 den Gewerbeaufsichtsämtern im Einzelfall auf Anforderung durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zugewiesen. Es ist dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz kein Fall bekannt, in dem aufgrund fehlender Haushaltsmittel erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unterblieben wären.

Eine Ersatzvornahme kommt als Zwangsmittel zur Vollstreckung von gefahrenabwehrrechtlichen Anordnungen erst in Betracht, wenn der Adressat einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet oder wenn eine gegenwärtige Gefahrenlage eine sofortige Vollziehung einer Maßnahme erfordert und Maßnahmen gegen den Pflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung sind in Niedersachsen folgende illegale Reifenlager bekannt, in denen mehr als 100 Tonnen gelagert wurden/werden:

- a) Ein Reifenlager in Buchholz, Landkreis Soltau-Fallingb., ist seit Februar 2006 bekannt. Zuständig ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle. Aufgrund des Brandes am 14.12.08 ist es erforderlich, den Brandschutt und die verbliebenen Altreifen im Rahmen einer Ersatzvornahme möglichst bald zu entsorgen. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zur Verfügung gestellt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle hat am 12.01.2009 den Auftrag für die Räumung erteilt. Die ersten Maßnahmen sind angelaufen.
- b) Der illegale Zustand eines 1999 baurechtlich durch den Landkreis Soltau-Fallingb. genehmigten Reifenlagers in Munster ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle seit 23.06.2003 bekannt. Ein gegenüber dem Grundstückseigentümer im Anordnungsverfahren zur Entsorgung der Abfälle verbindlich festgelegtes Entsorgungskonzept sieht eine Räumung des Lagerplatzes beginnend am 13.01.2009 bis September 2010 vor. Für ein Zuwiderhandeln wurde ein Zwangsgeld von 10.000,-- € angedroht. Mit der Räumung ist fristgerecht begonnen worden.
- c) Eine Lager- und Sortieranlage für Altreifen in der Gemeinde Neuenkirchen (Landkreis Osnabrück). Das Altreifenlager ist nach § 4 BImSchG genehmigt. Die mit der Genehmigung begrenzte Lagermenge von 115 Tonnen wurde illegal auf ca. 400 bis 500 Tonnen erhöht. Über das Vermögen des Betreibers wurde im Jahre 2006 und danach ein Insolvenzverfahren durchgeführt. Der Anlagenbetrieb ruht seitdem. Die ordnungsgemäße Entsorgung der illegal gelagerten Altreifen wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück angeordnet, ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,-- € nach dem Nds. SOG angedroht und festgesetzt. Eine Beitreibung blieb erfolglos. Bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück wurde die aufschiebende Wirkung des eingelegten Widerspruchs bezüglich der Zwangsgeldfestsetzung beantragt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes steht noch aus. Eine Ersatzvornahme wurde bisher nicht durchgeführt, da es mehrfach ernsthafte Interessenten für die Übernahme des Grundstückes gab.
- d) Ein 1992 nach Baurecht für die Lagerung von Altreifen genehmigter Lagerplatz in Bramsche/Hase (Landkreis Osnabrück). Eine Mengenbegrenzung wurde mit der Baugenehmigung nicht geregelt. Auf dem Grundstück lagern illegal ca. 300 Tonnen Altrei-

fen und Altreifenschnitzel. Im Jahr 2003 wurde durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück die Entsorgung der Altreifen und die Rückführung der Lagermenge auf den nach Baurecht zulässigen Umfang (< 100 Tonnen) angeordnet, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,- € angedroht und festgesetzt. Die Beitreibung blieb erfolglos. Dem Betreiber wurde im Jahre 2004 durch die Stadt Bramsche aus steuer-/fiskalischen Gründen das Gewerbe untersagt. Der Betrieb (Lagerplatz) ruht seitdem. Der Grundstückseigentümer ist im Sommer 2008 verstorben. Derzeit wird ermittelt, wem als Rechtsnachfolger die Entsorgungspflichten aufzuerlegen sind.

Zu Frage 2:

In den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 wurden bei Kapitel 1506 Titel 547 10 insgesamt Ausgaben in Höhe von 1.024.474,97 € für die Durchführung von Ersatzvornahmen geleistet. Für die Jahre 2003 und 2004 standen zwar für die Durchführung von Ersatzvornahmen Haushaltsmittel in Höhe von 104.000 € bzw. 52.000 € zur Verfügung, Ausgaben für diesen Zweck sind in diesem Zeitraum aber nicht angefallen. Ab 2005 bis 2008 stellen sich die Ausgaben wie folgt dar:

Haushaltjahr	Ansatz lt Haushaltsplan 1506-547 10 in €	Als überplanmäßige Ausgabe bewilligt in €	Insgesamt zur Verfügung in €	Ausgaben der Ämter insgesamt
2005	52.000	0	52.000	51.988,99
2006	52.000	284.000	336.000	318.490,78
2007	300.000	167.000	467.000	410.161,64
2008	300.000	900.000	1.200.000	243.833,56

Im Falle des illegalen Altreifenlagers Buchholz/Aller, Landkreis Soltau-Fallingb. sind dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle auf Anforderung mit Erlass vom 29.07.2008 Mittel in Höhe von 2.000 € für eine Grundstückssicherung für den Lagerplatz in Buchholz zur Verfügung gestellt worden. Um das Abladen weiterer Reifen sowie ein unbefugtes Betreten des Grundstücks zu verhindern, war die Errichtung eines Zaunes zur Grund-

stückssicherung im Wege einer Ersatzvornahme erforderlich. Die Voraussetzungen für eine sofortige Räumung des Geländes im Wege der Ersatzvornahme waren hingegen nicht erfüllt. Altreifen sind nach der Abfallverzeichnisverordnung (Abfallschlüssel 16 01 03) als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Ihre Lagerung ist nicht unmittelbar umweltgefährdend. Der Tatbestand einer gegenwärtigen Gefahr, die einen Sofortvollzug erfordert hätte, war daher nicht erfüllt. Altreifen weisen zudem nicht die Eigenschaft der Selbstentzündung auf, so dass ein sofortiges Vorgehen der Behörde auch aus Gründen des Brandschutzes nicht erforderlich war. Ein Reifenbrand kann in der Regel nur durch eine entsprechende mutwillige Handlung oder sonstige Fremdeinwirkung (z.B. defekte technische Geräte oder Installationen) entstehen, die auch bei genehmigten und ordnungsgemäß betriebenen Reifenlagern durch behördliche Regelungen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Vorrangig waren die ermittelten Vorbesitzer bzw. Abfallerzeuger der Altreifen sowie ggfs. der Eigentümer des Grundstücks zur Entsorgung der Abfälle heranzuziehen.

Hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens bezüglich des Reifenlagers in Munster, Landkreis Soltau-Fallingb. verweise ich auf die Ausführungen unter Nr. 1 b).

Zu Frage 3:

Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinden und der Kreisfeuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. Die Ermittlungen zur Brandursache sind noch nicht abgeschlossen. Die weiteren Kosten der Räumung des illegalen Abfalllagers und die Sanierung des Grundstückes werden ca. 265.000,- € , wie unter Nr. 1 a) dargelegt, betragen. Der Nießbraucher des Grundstückes muss für die Kosten der Ersatzvornahme aufkommen. Über Art, Umfang und Höhe von Schäden bei Dritten, die privat rechtlich zu verfolgen wären, liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor.